

Albert-Jürgen Brandes
Danziger Str. 65

76307 Karlsbad

30. Juni 2021

Aktenzeichen 9 C 85/21

An das

Amtsgericht Königswinter

Postfach 12 60

53637 Königswinter

Klage

des

Albert-Jürgen Brandes, Danziger Str. 65, 76307 Karlsbad

– Kläger –

gegen

Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V., Hauptstraße 5, 53604 Bad Honnef,

vertreten durch den Vorstand

– Beklagte –

wegen: Nichtveröffentlichung eines Tagungsbeitrages

vorläufiger Streitwert: 1000 €

Ich erhebe Klage vor dem Amtsgericht Königswinter. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

- die Beklagte zu verurteilen, den Tagungsbeitrag des Klägers im Tagungsband PhyDid B des Fachverbandes Didaktik der Physik veröffentlichen zu lassen.

Begründung:

I. Einleitende Bemerkungen

Der Kläger ist Dipl.-Phys. und Mitglied der Beklagten. Eine Untergliederung der Beklagten ist der Fachverband Didaktik der Physik. Dieser veranstaltet jährlich eine Frühjahrstagung zu Fragen der Didaktik. Die Tagungsbeiträge werden anschließend in einer Internetzeitschrift veröffentlicht. <http://www.phydid.de/index.php/phydid-b>. Der Fachverband Didaktik der Physik beschreibt diese Zeitschrift wie folgt:

"**Didaktik der Physik - Beiträge zur DPG-Frühjahrstagung (PhyDid-B)** ist eine *leicht* referierte Internetzeitschrift. Sie beinhaltet die Tagungsbeiträge zur Frühjahrstagung des Fachverbands *Didaktik der Physik* der *Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG)*." Die Anforderungen an die Beiträge sind somit geringer als bei einer referierten Fachzeitschrift.

Laut Impressum erfolgt die Veröffentlichung der Tagungsbände im Auftrag eines Fachverbandes der Deutschen Physikalischen Gesellschaft, also der Untergliederung der Beklagten.

Der Kläger hat seit 1999 regelmäßig Beiträge zur Frühjahrstagung des Fachverbands Didaktik der Physik geleistet, die alle in den früheren Tagungsbänden veröffentlicht wurden. In der Internetzeitschrift ist bislang nur ein Beitrag erschienen.

Die Frühjahrstagung 2021 wurde aufgrund der Coronapandemie als Online-Tagung durchgeführt. Der Kläger hat zu dieser Tagung den als Anlage 1 beigefügten Beitrag eingereicht.

Der Fachverband Didaktik der Physik hat mit den als Anlage 2 beigefügten E-Mails die Veröffentlichung des Beitrags in der Internetzeitschrift abgelehnt. Die Ablehnung ist willkürlich und daher unbegründet. Der Beitrag des Klägers erfüllt die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung.

II. Begründung des Klageantrags

Der Tagungsbeitrag des Klägers, Anlage 1, erfüllt die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung. Es handelt sich um einen Tagungsbeitrag des Fachverbands Didaktik der Physik und die erfolgte *leichte* Begutachtung ergibt nach Auffassung des Klägers keine haltbaren Einwände gegen eine Veröffentlichung. Das wird im Folgenden begründet.

Die *leichte* Begutachtung lautet:

„Eine erste Lektüre von "Schwarze Löcher experimentell nicht bestätigt?" ergab, dass der Beitrag den Möglichkeiten und der Orientierung von PhyDid B - Didaktik der Physik - Beiträge zur DPG-Frühjahrstagung nicht entspricht.

Nach Rücksprache mit dem Vorstand haben wir beschlossen, Ihren Beitrag nicht in den Tagungsband der Tagung mit aufzunehmen. **Der Beitrag befasst sich mit einer sehr speziellen und offenbar kontroversen Thematik, die keinerlei Bezug auf didaktische bzw. im weitesten Sinne schulrelevante Fragen nimmt.**“

„Wir haben den Schritt begründet. Deshalb bitten wir um keine weiteren Nachfragen zu dem Vorgang, weil er für uns abgeschlossen ist.“

Die gesamte *leichte* Begutachtung erschöpft sich in einem Satz, den der Kläger in Fettdruck markiert hat. Der vollständige E-Mail-Verkehr findet sich in Anlage 2.

Zu Unrecht wird behauptet, dass der Tagungsbeitrag des Klägers „keinerlei Bezug auf didaktische bzw. im weitesten Sinne schulrelevante Fragen nimmt.“ Der didaktische Bezug ist gegeben, weil es um die Frage geht, was zusätzlich über die Relativitätstheorie in der Schule unterrichtet und an der Universität gelehrt werden soll. Es geht um mehr als die Diskussion neuer Forschungsergebnisse, die in dem Fachverband Gravitation und Relativitätstheorie erörtert werden müssten. Es geht um Forschungsergebnisse, die kaum bezweifelt werden können, weil sie von Nobelpreisträgern erhoben werden, und die zusätzlich für den Unterricht und für die Lehre Bedeutung haben.

Bezug auf „didaktische bzw. im weitesten Sinne schulrelevante Fragen“ ist für die folgenden drei Punkte des Tagungsbeitrags gegeben. Siehe Anlage 1.

a.) Nobelpreisträger Genzel: Schwarze Löcher sind experimentell nicht bestätigt. Aber für die klassische Relativitätstheorie (und damit für den Unterricht) gilt, dass die Abb. 1 des Tagungsbeitrages „der erste Blick ins schwarze Loch“ ist und dass dies nicht ernsthaft bezweifelt werden kann.

b.) Nobelpreisträger Thorne: Es gibt nicht nur den *gekrümmten* Raum der klassischen allgemeinen Relativitätstheorie, wer es will, darf auch von einem *nichtgekrümmten* Raum überzeugt sein. Thorne sagt, diese Frage soll man den Philosophen überlassen. Unterrichtet werden in der Regel nur die Aussagen des *gekrümmten* Raumes.

c.) Nobelpreisträger Laughlin: Es gibt einen Äther, er wird nur anders benannt. Sein Name ist „nichtleeres Vakuum“. Die klassische spezielle Relativitätstheorie widerspricht und hält den Äther für widerlegt. Zu Unrecht, wenn man Nobelpreisträger Laughlin gelten lässt.

Der eindeutige Beweis, dass ein „Bezug auf didaktische bzw. im weitesten Sinne schulrelevante Fragen“ besteht, ergibt sich mit diesen Erläuterungen schon aus der folgenden Tatsache:

Der Kläger hält die Erkenntnisse der drei Nobelpreisträger für überzeugend und fordert deshalb für den Physikunterricht: „Eine tolerantere Lehre der speziellen und allgemeinen Relativitätstheorie müsste auch diese Alternativen diskutieren und es dem einzelnen überlassen, wie er sich entscheidet.“ [Zitat aus Tagungsbeitrag.] Keinerlei Bezug auf didaktische bzw. im weitesten Sinne schulrelevante Fragen? Was sonst ist die Forderung, Alternativen zu unterrichten?

Die Ablehnungsgründe der *leichten* Begutachtung durch den Vorstand des Fachverbands Didaktik der Physik sind damit hinfällig und der Klageantrag ist hinreichend begründet.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflichst um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.